

PLZ / Gemeinde: 3422 Kirchberg

Amt -Nr.: _____

Strasse / Ort: Ruedisberg

Nr.: _____

Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): 119, 1, div.

Allgemeine Angaben

- ☒ Baute in Waldnähe (Art. 25 Kantonales Waldgesetz [KWaG] vom 5. Mai 1997)
- ☒ Baute im Wald ☒ nichtforstliche Kleinbaute (Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)
(Art. 35 Kantonale Waldverordnung [KWaV] vom 29. Oktober 1997)
- ☐ forstliche Baute (Art. 2 Eidg. Waldgesetz [WaG] vom 4. Oktober 1991)
(Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)
1. Besteht eine Waldabstandslinie? ☐ ja ☐ nein
2. Aufzählung der Eigentümerinnen und Eigentümer, welche im Umkreis von 30 m von der Baute Wald besitzen:

Waldbesitzerinnen/Waldbesitzer, Name und Adresse

Grundbuch Nr.

Waldabstand
in Metern

Einwohnergemeinde Kirchberg

119

-

Kanton Bern AGG

1

-

Emmental Trinkwasser

1632

-

Wanner-Krähenbühl Rudolf

696

4.00

3. Begründung, weshalb der gesetzliche Waldabstand unterschritten werden soll:

Die bereits heute vorhandene aber über 100 Jahre alte Graugussleitung der Trinkwasserversorgung, welche Bütikofen versorgt, führt durch den Wald der oben aufgeführten Parzellen. Um die Versorgungssicherheit und die Sicherung des Löschwasserschutzes zu gewährleisten wird eine durch den selben Wald führende Wasserleitung gebaut. Eine andere Linienführung ohne den Wald zu tangieren ist nicht möglich. Aufgrund der erforderlichen Anbindung an die bestehende Transportleitung ist die projektierte Linienführung durch den Wald standortgebunden.

Um den Waldeingriff möglichst klein zu halten wird die neue Wasserleitung im Spülbohrverfahren ausgeführt. Die beiden dafür vorgesehenen Installationsplätze im Waldbereich sind auf dem Plan Nr. 633/2773-01 eingetragen. Die dafür beanspruchte Fläche, wofür keine Rodung notwendig ist, beträgt ca. 70 m² resp. ca. 225 m².

Erklärung

- Die Bauherrschaft verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich auf jeden Ersatz von Schaden, der durch den Forstbetrieb oder durch Naturereignisse, wie Schneedruck, Windfall usw. an der zu erstellenden Baute, bzw. ähnlichen Anlage verursacht werden könnte. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen der Art. 41 ff. OR.
- Die Bauherrschaft nimmt für sich und ihre Rechtsnachfolger zur Kenntnis, dass keine Rückhiebe oder andere über das Kapprecht hinausgehenden Aushiebe an dem vom Näherbau tangierten Wald bewilligt werden; es ist verboten, auch wenn der Wald ihr gehört, solche Hiebe zwecks Verminderung des Schattenwurfes, zur Verbesserung der Aussicht oder aus anderen Gründen vorzunehmen.
- Bei einer allfälligen Handänderung verpflichten sich die Bauherrschaft und Grundeigentümerin/Grundeigentümer, bzw. Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer, diese Erklärung allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

Ort und Datum:

Die Bauherrschaft:

Waldabteilung Alpen	Schlossgasse 6, Postfach 51, 3752 Wimmis	Tel. 031 / 636 12 40
Waldabteilung Voralpen	Schwand 2, 3110 Münsingen	Tel. 031 / 636 04 50
Waldabteilung Mittelland	Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen	Tel. 031 / 636 12 70
Division forestière Jura bernois	7 rue Pierre-Pertuis, case postale 54, 2710 Tavannes	Tel. 031 / 636 12 80

Einzureichen sind:

2 Exemplare Situationsplan 1:500, 1:1'000 oder 1:2'000

Im vermessenen Gebiet erstellt durch den Geometer, im unvermessenen Gebiet in Form einer Skizze. Situationsplan, bzw. Skizze haben folgende Angaben zu enthalten:

- Waldabstand zu allen Waldparzellen innerhalb des gesetzlichen Abstandes von 30 m
- Grundriss der Baute rot eingetragen mit den genauen Massen
- Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers der Bauparzelle
- Name der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der anstossenden Waldparzellen
- Grundstücknummern der beteiligten Bau- und Waldparzellen
- Massstab
- Nordrichtung
- Unterschrift und Datum der Geometerin oder des Geometers, bzw. der Planerstellerin oder des Planerstellers
- Topographischer Kartenausschnitt 1:25'000 (nur für Bauten im Wald)